Niedersachsen

NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Wehr Sieber IV und Wehr Sieber V

Wasserrechtliche Bewilligung

Antragstellerin

Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH
Andreasberger Straße 1
37412 Herzberg am Harz

Bewilligungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion - Geschäftsbereich 6 -
Wasserwirtschaftliche Zulassungen
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

Verantwortliche Bearbeiter

Frau Cornelia Kaniora
Herr Klaus Gossen
Herr Christoph Wienecke

Tel.:	0531/886-91-257
E-Mail:	cornelia.kaniora@nlwkn.niedersachsen.de
Internet:	www.nlwkn.niedersachsen.de

Braunschweig, 26.04.2022

Az.: D6.62011-944-004

Inhaltsverzeichnis:

1. Verfügender Teil 4
1.1 Gewässerbenutzungen 4
1.1.1 Wehr Sieber IV 4
1.1.2 Wehr Sieber V 5
1.2 Bewilligungszeitraum 5
1.3 Kostenlastentscheidung 5
2. Bestandteile der Bewilligung 5
2.1 Nebenbestimmungen 9
2.2 Allgemeine Hinweise 12
2.3 Stauanlagenbuch 13
2.4 Wartungs- und Betriebstagebuch 13
3. Begründung 13
3.1 Antrags- und Verfahrensablauf 13
3.1.1 Antrag 13
3.1.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls 15
3.1.3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Auslegung 16
3.1.4 Einwendungen und Stellungnahmen 18
3.1.5 Erörterungstermin / Online-Konsultation 18
3.2 Materielle Bewilligungsvoraussetzungen 20
3.2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen 20
3.2.1.1 Kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG 20
3.2.1.1.1 Besondere Anforderungen für bestimmte Gewässerbenutzungszwecke 20
3.2.1.1.2 Besondere Anforderungen für die Erteilung von Bewilligungen 22
3.2.1.1.3 Allgemeine Anforderungen zum Schutz der Gewässer 23
3.2.2 Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen 25
3.3 Gesamtabwägung 41
3.4 Begründung der Kostenlastentscheidung 41
3.5 Rechtsbehelfsbelehrung 41

1. Verfügender Teil

Der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH, Andreasberger Straße 1, 37412 Herzberg am Harz, wird auf ihren Antrag vom 17.01.2020 gemäß §§ 8 Abs. 1, 11, 12 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 63 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe der vorgelegten und diesem Bewilligungsbescheid beigefügten Antragsunterlagen und den sich aus diesem Bescheid ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen folgendes Recht bewilligt:

1.1 Gewässerbenutzungen

1.1.1 Wehr Sieber IV

Das Wasser der Sieber am Wehr Sieber IV durch eine Wehranlage aufzustauen und durch das Auslaufbauwerk, soweit die Wasserführung in der Sieber den Mindestwasserabfluss von 0,4 m³/s überschreitet, bis zu 3,13 m³/s zu entnehmen, in den Betriebsgraben über 2.173 m und schließlich mittels einer Druckrohrleitung unter der Sieber hindurch abzuleiten, zum Betrieb der Wasserkraftanlage mit zwei Turbinen auf dem Flurstück 7/1 der Flur 20 der Gemarkung Herzberg zu nutzen, in den Unterwassergraben der Wasserkraftanlage einzuleiten; das Wasser aus dem Unterwassergraben der Wasserkraftanlage bedarfsgerecht in einer Größenordnung von 0,6 m³/s für betriebliche Zwecke und für die Gefahrenabwehr und den Brandschutz durch den vorhandenen Düker an der Wehranlage Sieber V, den Werkoberkanal und das Gebäude des Heizkraftwerks abzuleiten, zu gebrauchen und dieses wieder in die Sieber einzuleiten, darüber hinaus gehende Mengen im Unterwassergraben nicht zu nutzen und über den Notüberlauf der Sieber zuzuleiten.

Die Entnahmestelle am Auslaufbauwerk am Wehr Sieber IV (Flurstück 18/4, Flur 12, Gemarkung Herzberg-Forst, Herzberg) hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 596079 und

North: 5726224

Die Einleitstelle 1 in die Sieber (Flurstück 55/2, Flur 20, Gemarkung Herzberg am Harz) hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 593839 und

North: 5724536

Die Einleitstelle 2 (Notüberlauf) in die Sieber (Flurstück 140, Flur 20, Gemarkung Herzberg am Harz) hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 594238 und

North: 5724758

1.1.2 Wehr Sieber V

Das Wasser der Sieber an der Wehranlage Sieber V aufzustauen und in den Werkoberkanal abzuleiten, zu gebrauchen und dieses wieder in die Sieber abzuleiten, die überschießende Wassermenge nicht zu nutzen und in der Sieber zu belassen.

Die zulässige maximale Entnahmemenge beträgt 2,8 m³/s. Bedarfsgerecht darf in der Regel aber lediglich Wasser in einer Größenordnung von 0,6 m³/s für betriebliche Zwecke und für die Gefahrenabwehr und den Brandschutz entnommen, abgeleitet und gebraucht werden.

Die Entnahmestelle an der Einlassschleuse an Wehr Sieber V (Flurstück 140, Flur 20, Gemarkung Herzberg am Harz) hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM 32 N):

East: 594264 und

North: 5724755

Die Einleitstelle in die Sieber (Flurstück 55/2, Flur 20, Gemarkung Herzberg am Harz) hat folgende Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N):

East: 593839 und

North: 5724536

1.2 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung gilt ab dem 01.05.2022. Sie ist bis zum 30.04.2052 befristet.

1.3 Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH zu tragen.

2. Bestandteile der Bewilligung

Bestandteile dieser Bewilligung sind die im folgenden aufgeführten Anlagen zum Bewilligungsantrag vom 17.01.2020:

Inhaltsverzeichnis Ordner 1-4

Ordner 1: Bewilligung Sieber IV

Inhaltsverzeichnis

Schriftliche Unterlagen

Teil A: Bewilligung Sieber IV Antrag

Teil B: Bewilligung Sieber IV Erläuterungsbericht

Teil C: Bestehende Wasserrechte und alte Anträge

Teil D:	Hydrologische Grundlagen	
Teil E.	Pachtvertrag NLF	
Teil F:	Flurstücks- und Eigentumsnachweise	

Zeichnerische Unterlagen

40.1	Übersichtskarte	1:25.000
40.2	Übersichtslageplan	1:5.000
40.3	Schutzgebiete	1:12.500
40.4	Fließschema	
40.5	Biotoptypenplan	1:5.000
40.6	Lageplan Entnahmestelle	1:1.000
40.7	Flurkarte Entnahmestelle	1:500
40.8	Lageplan Einleitstelle 1	1:1.000
40.9	Flurkarte Einleitstelle	1:500
40.10	Lageplan Einleitstelle 2 (Notüberlauf)	1:1.000
40.11	Flurkarte Einleitstelle 2 (Notüberlauf)	1:500

Ordner 2: Bewilligung Sieber V

Inhaltsverzeichnis

Schriftliche Unterlagen

Teil A:	Bewilligung Sieber V Antrag
Teil B:	Bewilligung Sieber V Erläuterungsbericht
Teil C:	Bestehende Wasserrechte und alte Anträge

Teil D:	Hydrologische Grundlagen	
Teil E.	Pachtvertrag NLF	
Teil F:	Flurstücks- und Eigentumsnachweise	
Teil G:	Fotodokumentation Sieber V	

Zeichnerische Unterlagen

40.1	Übersichtskarte	1:25.000
40.2	Übersichtslageplan	1:5.000
40.3	Schutzgebiete	1:12.500
40.4	Fließschema	
40.5	Biotoptypenplan	1:5.000
40.6	Lageplan Entnahmestelle	1:1.000
40.7	Flurkarte Entnahmestelle	1:500
40.8	Lageplan Einleitstelle 1	1:1.000
40.9	Flurkarte Einleitstelle	1:500
70.1	Übersichtskarte	1:25.000
70.2	Übersichtslageplan	1:5.000
70.3	Vermessungslageplan	1:1.000
70.4	Längsschnitt Wehr V IST-Zustand	1:500/ 1:50
70.5	Lageplan V1	1:100

Ordner 3: Genehmigung FAA Sieber IV

Inhaltsverzeichnis

Schriftliche Unterlagen

Teil A:	Antrag Genehmigung FAA Sieber IV
Teil B:	Erläuterungsbericht Genehmigung
Teil C:	Kostenberechnung
Teil D:	Fotodokumentation
Teil E:	Baugrundgutachten
Teil F:	Hydraulische Bemessung Sohlgleite
Teil G:	Hydraulischer Nachweis HQ 100
Teil H:	Flächenbedarf und Eigentumsnachweis

Zeichnerische Unterlagen

40.1	Übersichtskarte	1:25.000
40.2	Übersichtslageplan	1:500
40.3	Vermessungslageplan mit Flurstücken	1:500
40.4	Lageplan Sohlgleite mit Störsteinen	1:200
40.5.1	Längsschnitt Bauwerk im best. Gewässerbett	1:500/ 1:50
40.5.2	Längsschnitt Wanderkorridore	1:250
40.6	Querprofile Sohlgleite im best. Gewässerbett	1:100
40.7	Gleite	1:50
40.8	Schema	1:25
40.9	Detail Fischabstieg	1:50/ 1:20
40.10	Rechen	1:50/ 1:20
40.11	BE-Plan	1:500

40.12	Flächenbedarfsplan	1:500
40.13	Zufahrtsweg	1:2.000
40.14	Biotoptypenplan	1:5.000

Ordner 4: Naturschutzfachliche Begleitplanung

KAPPA Umweltgutachten Endfassung

UG ANHANG I Tabellen

UG ANHANG II Abbildungen

UG ANHANG III Biotoptypenkartierung

UG ANHANG IV Genehmigungen

UG ANHANG V Fotodokumentation

UG Artenschutz-AFB-SKHP

UG Einzelfallprüfung Sieber IV WKA + Bau

UG FFH-VS SKHP

UG WRRL Fachbeitrag

2.1 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. In der Sieber ist an Wehr IV ein ökologischer Mindestwasserabfluss von 360 l/s zu belassen, ebenso wie 40 l/s für einen Bypass. Eine Ableitung von Wasser über das Einlaufbauwerk und den Betriebsgraben zur Wasserkraftanlage darf erst erfolgen, soweit der Mindestwasserabfluss insgesamt überschritten ist.

   Die maximale Ableitungsmenge aus der Sieber zur Wasserkraftanlage darf 3,13 m³/s nicht überschreiten. Hierzu ist das Auslaufbauwerk am Wehr Sieber IV entsprechend zu gestalten.

2. An der Entnahmestelle an Wehr Sieber IV ist ein 10 mm Horizontalrechen vorzusehen. Die Stäbe müssen rund oder tropfenförmig geformt sein. Die Rechenreinigungsanlage muss mit weichen Reinigungslippen ausgestattet sein.

3. Die Anströmgeschwindigkeit an den Rechen vor dem Entnahmebauwerk am Wehr Sieber IV darf 0,4 m/s nicht überschreiten.
4. Am Wehr Sieber IV ist antragsgemäß ein Bypass für die Mindestwassermenge von 0,040 m³/s (40 l/s) auszuführen, entsprechend ist im Kolk unterhalb des Bypasses eine Mindestwassertiefe von 0,64 m vorzusehen. Aus dem Kolk müssen Fische jederzeit stromab die Sieber schwimmen können.
5. Vor den Rechen gelangende, abwandernde Fische müssen den Einlauf in den Bypass zu jeder Zeit ungehindert finden können, um sich der Gefahr einer Schädigung am Rechen oder bei Rechendurchtritt in der Wasserkraftanlage entziehen zu können. Hierzu ist der Einlauf in den Bypass ständig offen und funktionswirksam zu halten; Punkt 8.4. des Erläuterungsberichtes sind zu beachten.
6. Die Ableitung von Wasser aus dem Unterwassergraben der Wasserkraftanlage durch den Düker und aus der Sieber am Wehr V ist durch Nutzung und Anpassung des vorhandenen Grabensystems so zu gestalten, dass das Wasser dem Betriebsgraben in der Regel bedarfsgerecht in einer Größenordnung vom 0,6 m³/s zugeführt wird. Die Wasserrechtsinhaberin hat für die Anpassungen des Grabensystems ein hydraulisches Konzept zu erarbeiten und der Bewilligungsbehörde vor der Umsetzung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
7. Der Rechen am Einlauf zum Turbinenhaus des Kraftwerks ist mit einem Stababstand von 10 mm auszustatten. Die Stäbe müssen rund oder tropfenförmig geformt sein. Der Rechen ist regelmäßig zu reinigen.
8. Die Anströmgeschwindigkeit am Rechen am Einlauf zum Turbinenhaus des Kraftwerks darf 0,4 m/s nicht überschreiten.
9. Die genannten Wassermengen, die Eintrittsgeschwindigkeiten und das Wasserpolster (Wassertiefe im Kolk) am Wehr Sieber IV sind bei einem Probebetrieb zu überprüfen. Der Probebetrieb ist zu dokumentieren beziehungsweise zu protokollieren (entsprechend der Wassermengen der Sohlgleite). Das Ergebnis ist der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
10. Die Rechenanlagen sind spätestens alle 4 Wochen sowie jeweils nach Hochwasserabflüssen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und insbesondere auf die Einhaltung der vorgegebenen lichten Weite hin zu überprüfen und ggf. zu reinigen. Sofern Verformungen und lokale Aufweitungen festgestellt werden, sind entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.
11. Das Bypasssystem am Wehr Sieber IV ist regelmäßig zu unterhalten und zu warten, hierzu ist mindestens einmal je Woche eine Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen. Sofern Defekte erkennbar sind, sind diese entsprechend der Wartung und Unterhaltung der Sohlgleite umgehend zu beheben.
12. Die Ergebnisse der Rechenprüfung sind ebenso wie die Überprüfungen am Bypass in einem zu führenden Wartungs- und Betriebstagebuch zu vermerken.
13. Die Wasserentnahmemengen aus der Sieber an den Wehranlagen Sieber IV und Sieber V, aus dem Unterwassergraben der Wasserkraftanlage, ebenso wie die Mindestwassermengen am Bypass und an der Sohlgleite am Wehr Sieber IV, sind zu ermitteln und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

14. Die innerhalb eines Jahres am Auslaufbauwerk Wehr Sieber IV, an der Ausleitung (Düker) aus dem Unterwassergraben der Wasserkraftanlage und an der Entnahmeschleuse Wehr Sieber V entnommenen Wassermengen sind der zuständigen Wasserbehörde bis zum 15.02. des Folgejahres mitzuteilen.
15. Aufgrund der fehlenden Durchgängigkeit an Wehr Sieber V sind die Fische im Gewässerabschnitt zwischen den Wehranlagen Sieber IV und Sieber V während der Trockenperiode zu bergen, wenn der Gewässerabschnitt trotz der zu gewährleistenden Mindestwasserführung aufgrund der Entnahme trockenfällt.
16. Als Teil der Kompensation der fehlenden Durchgängigkeit am Wehr Sieber V ist mit dem Abbau eines Sohlabsturzes im Kerbebach dessen Durchgängigkeit wiederherzustellen.
17. Für die an der Brücke in Höhe der Wasserkraftanlage befindliche (aufgelöste) Sohlgleite ist durch geeignete Maßnahmen die Durchgängigkeit wiederherzustellen.
18. Die Maßnahmen gem. Nr. 16 bzw. Nr. 17 sind im Zuge der Ausführungsplanung zur Herstellung der Sohlgleite am Wehr Sieber IV zu berücksichtigen. Die Ausführungsplanung ist der Bewilligungsbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.
19. Beginn und Fertigstellung der Maßnahmen zur Herstellung der Sohlgleite am Wehr Sieber IV sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wobei die Anzeige des Baubeginns rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen hat.
20. Über die Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen, in dem die Bauzeiten, der Baufortschritt, Einsatzzeiten von Geräten und Personal, Protokolle von Baubesprechungen, Planungsänderungen sowie Besonderheiten (z.B. Bauunterbrechungen, Hindernisse, Unfälle) dokumentiert werden.
21. Mitarbeitern der Bewilligungsbehörde ist jederzeit Zugang zur Baustelle und Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren.
22. Die Baumaßnahme bedarf einer Schlussabnahme. Diese ist bei der Bewilligungsbehörde rechtzeitig zu beantragen. Hierzu ist die plangerechte Bauausführung mit einem Abschlussbericht zu bestätigen.
23. Nach Abschluss der Maßnahmen ist am Wehr Sieber IV die max. Höhe der Wehrkrone durch Höhenfestpunkte festzulegen anhand derer die Höhe der neuen Betonschwelle sicher überprüft werden kann.
24. Die Staumarken bzw. Höhenfestpunkte am Wehr Sieber IV sind von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vor der Inbetriebnahme örtlich festzulegen und einzumessen. Die Staumarken und Höhenfestpunkte sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
25. Seitens der Wasserrechtsinhaberin ist sicherzustellen, dass die Staumarken und Höhenfestpunkte dauerhaft einsehbar sind.
26. Die im Zusammenhang mit den nach dem Hinweis Nr. 7 der Plangenehmigung des Landkreises Göttingen für die Errichtung der Sohlgleite durch einen unabhängigen, fachkundig geeigneten Gutachter ermittelten Ergebnisse sind der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

27. In Analogie zu den wiederkehrenden Betrachtungszeiträumen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat die Bewilligungsinhaberin die Durchgängigkeit alle sechs Jahre gutachterlich zu prüfen (Sachstandsfeststellung). Die Sachstandsfeststellungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
28. Im Bereich der Entnahmeschleuse am Wehr Sieber V und im Betriebsgraben vor dem Rechen am Einlauf vor dem Turbinenhaus ist dem Wanderungsgedanken dort verbleibender Fische in geeigneter Weise Rechnung zu tragen, z.B. durch regelmäßige Bergung durch örtliche Fischereiberechtigte.
29. Sich aus den Nebenbestimmungen ergebende Veränderungen am bzw. im Bestand der bestehenden Wehranlagen Sieber IV und Sieber V sind in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde umzusetzen.

2.2 Allgemeine Hinweise

Die Bewilligung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1. Die Bewilligung darf widerrufen werden (§ 18 Abs. 2 WHG).
2. Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Bewilligungsinhaber und Dritten bleiben unberührt.
3. Dieser Bescheid gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Er ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
4. Gehen mit überarbeiteten anerkannten Regeln der Technik höhere Sicherheitsanforderungen für die Anlagen einher, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, eine Anpassung oder Ertüchtigung der Anlagen zu verlangen.
5. Der Fischereiverein Hattorf/ Herzberg und Umgebung e. V. ist rechtzeitig im Vorfeld über die geplanten Maßnahmen zum Bau der rauen Sohlgleite, den voraussichtlichen Zeitplan und die geplante Fischbergung zu informieren.
6. Der Erhalt und die Zugänglichkeit der Pegelanlagen der Harzwasserwerke GmbH ist jederzeit zu gewährleisten.
7. Weitere Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) sowie Änderungen bleiben gemäß § 13 WHG vorbehalten; hierzu gehören auch Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzungen und ihrer Folgen.
8. Die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH hat die mit der Durchführung der Nebenbestimmungen und der Überwachung verbundenen Kosten gemäß § 126 NWG zu tragen.
9. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder hierdurch nachteilige Wirkungen für andere verhütet oder ausgeglichen werden können.

2.3 Stauanlagenbuch

Für die Wehranlagen Sieber IV und Sieber V ist ein Stauanlagenbuch aufzustellen.

Dieses beinhaltet neben der Zusammenstellung der maßgeblichen Daten und Ergebnisse im Zusammenhang mit deren Errichtung bzw. Ertüchtigung, alle Genehmigungsdokumente, alle zeichnerischen Darstellungen, Beschreibungen der Gesamtanlage einschließlich der Einzelbauwerke und Anlagenteile sowie die betriebstechnischen Festlegungen zur Bewirtschaftung, Instandhaltung und Überwachung.

Das Stauanlagenbuch muss dem aktuellen Stand entsprechen.

2.4 Wartungs- und Betriebstagebuch

Für die Wehranlagen Sieber IV und Sieber V ist ein geeignetes Wartungs- und Betriebstagebuch, ggf. auch in Form übersichtlich ausgedruckter EDV-Daten, zu führen, in dem alle Vorkommnisse wie Störungen einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse mit den veranlassten Sofort- und Folgemaßnahmen, Reparaturen, Stillstandzeiten usw. zu dokumentieren und auszuwerten sind.

Im Betriebstagebuch sind außerdem zu dokumentieren:

- Die täglichen Wasserentnahmemengen an den Wehranlagen Sieber IV, Sieber V, aus dem Unterwassergraben WKA sowie die Mindestwassermengen am Bypass und an der Sohlgleite Wehr Sieber IV.
- Ergebnisse der wöchentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen am Bypass
- Ergebnisse der Rechenprüfung

Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind tagesaktuell vorzunehmen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens monatlich vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch muss im Turbinenhaus jederzeit zur Einsichtnahme durch Angehörige der zuständigen Behörde vorliegen bzw. ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Begründung

3.1 Antrags- und Verfahrensablauf

3.1.1 Antrag

Die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH hat mit Schreiben vom 17.01.2020 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wehre Sieber IV und Sieber V beantragt.

Die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen entnehmen bereits seit den 1880er Jahren Wasser aus der Sieber an Wehr Sieber IV und an Wehr Sieber V zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, zum Zwecke der Nutzung als Betriebswasser sowie zur Gefahrenabwehr und für den Brandschutz.

Die Sieber ist ein etwa 35 km langer, nordöstlicher Zufluss der Oder im Harz und südwestlichen Harzvorland im Landkreis Göttingen. Die Wehranlagen Sieber IV und V liegen oberhalb der Stadt Herzberg.

Die alten Wasserrechte für das Wehr Sieber IV und das Wehr Sieber V liegen bisher bei den Niedersächsischen Landesforsten (NLF), die diese Rechte an die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH verpachtet haben.

Es handelt sich dabei um ein Recht aus dem Harzregal, einem Wasserregal, das dem Staat oder dem Staatsoberhaupt das Hoheitsrecht sowohl bezüglich des Wassers als auch seiner Nutzung ermöglichte.

Mit der Verstaatlichung der Bergwerke am 01. Januar 1864 durch das Königreich Hannover fielen alle Bergfreiheiten und Wassernutzungsrechte an den Staat. Damit beanspruchte das Königreich Hannover auch das Wasserregal, das im Preußischen Wassergesetz in den §§ 16 und 381 erstmals legal definiert wurde.

Später gingen die Anlagen des Wasserregals zunächst auf die niedersächsische Forstverwaltung über.

Ab 1991 wurden die Harzwasserwerke, aber nur in Bezug auf das Oberharzer Wasserregal und seine Bergwerke, mit dieser Aufgabe betraut.

Für den Bereich des Harzregals waren die bis zum Inkrafttreten des PrWG abgeschlossenen Pachtverträge zwischen dem Staat, also der Forstverwaltung und dem Pächter über die jeweilige Wassernutzung im weitesten Sinne als „Verleihung" (heute: Bewilligung oder Erlaubnis) legalisiert bzw. durch das PrWG so eingestuft worden (siehe Kommentar Holtz-Kreutz-Schlegelberger zu § 381 PrWG, Sätze 5 bis 7), d. h. die jeweiligen Pächter hatten ein Recht zur Nutzung des Wassers für die Zeit der Pachtverträge erhalten. Sie bedurften daher keines weiteren Rechtsaktes (Verleihung) nach dem PrWG.

Nach Inkrafttreten des WHG/NWG 1960 (aF) hat sich diese Rechtslage grundlegend verändert, da das neue Wasserrecht die Verfügungsgewalt am Wasser selber ausschließlich der Allgemeinheit zugestand (vgl. § 5 NWG `60). Es kam nur noch eine Nutzung seiner Eigenschaften in Betracht. Trotzdem sollten die alten Rechte erhalten bleiben; sie waren dann in die neue Rechtssystematik WHG/NWG zu überführen oder sie gingen verloren.

Ausgangspunkt der Betrachtung für die heutige Entscheidung ist § 20 WHG, wonach sich ein altes Recht ohne neue Bewilligung oder Erlaubnis weiter nutzen ließe, wenn es nach einem Landeswassergesetz aufrechterhalten worden ist. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach § 19 NWG nach den bisherigen Gesetzen, weil kein besonderer Titel – behördliche Entscheidung oder Urteil - vorhanden ist.

Es entscheidet sich damit nach dem NWG 1960, das zur Zeit der Antragstellung galt. Nach dessen § 31 kommt zunächst eine Weiternutzung der Staurechte ohne Erlaubnis oder Bewilligung in Betracht, wenn sie nach § 381 PrWG von 1913 erteilt oder aufrechterhalten worden ist. Der NWG Kommentar Reffken/Elsner (§ 18 Rn. 2 am Ende) und offenbar auch das VG Braunschweig in einem Urteil vom 16.03.90 sind der Meinung, dass § 31 NWG'60 auf das Harzwasserregal aber nicht anwendbar ist.

Es handelt sich bei den Benutzungstatbeständen aufgrund der Pachtverträge um andere alte Benutzungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 NWG (aF). Demzufolge

sind die damaligen Anträge nach § 36 NWG'60 gestellt worden, der eine Neuerteilung der Bewilligung im Umfang der alten Rechte vorsieht, wenn der Antrag innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des WHG am 01.03.60 gestellt worden ist und die Weiternutzung bis zur Entscheidung gestattet. Eine Versagung war aber auch dann bei Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich (§ 8 NWG'60). Das heißt, dass ein neues Verfahren durchgeführt werden musste und muss, das jedoch grundsätzlich zu einer Bewilligung im bisherigen Umfang für den bisher berechtigten Nutzer führt.

Sinn und Zweck von § 36 NWG (aF) ist dahingehend auszulegen, dass nur der Unternehmer der das Wasserrecht (hier durch den Pachtvertrag zugestanden) ausübt, diesen Antrag stellen kann.

Jedoch stellten in diesem Falle die Landesforsten im Jahre 1965 die entsprechenden Anträge.

Insofern werden diese Anträge übereinstimmend als im Namen des seinerzeitigen Unternehmens gestellt gewertet. Die Wasserrechte sollen zukünftig von der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH übernommen werden.

Insofern beantragt die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH, ihr die bestehenden Rechte zum Stau der Sieber an Wehr Sieber IV zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zum Zwecke der Wasserkraft- und Betriebswassernutzung, Gefahrenabwehr und Brandschutz sowie an Wehr Sieber V zur Entnahme und Wiedereinleitung zum Zwecke der Betriebswassernutzung, Gefahrenabwehr und Brandschutz in Gestalt einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 14 WHG für einen Zeitraum von 30 Jahren zu erteilen.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 8 Abs. 1, 11 und 12 WHG, § 9 NWG i. V. m § 1 NVwVfG und §§ 63 ff. VwVfG.

Bewilligungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), und zwar der Geschäftsbereich VI „Wasserwirtschaftliche Zulassungen" der Direktion am Standort Braunschweig.

Die Zuständigkeit für dieses Verfahren ergibt sich aus § 170 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.01.2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. m. Erlass des Nds. Umweltministeriums vom 20.02.2008 (Az.: 25-62014/1).

Das Verfahren wurde formell rechtmäßig durchgeführt.

3.1.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Im Hinblick auf den Betrieb dieser Wasserkraftanlage ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden.

Unter Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist die „Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage" aufgeführt.

Die Wasserkraftanlage an der Sieber am Wehr IV ist bereits errichtet und soll über den bisherigen vertraglich mit den NLF geregelten Zeitraum hinaus für weitere 30 Jahre betrieben werden.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt, das unter Ziffer 13.14 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist, bestand eine allgemeine Pflicht zur Vorprüfung nach Anlage 1 UVPG Ziffer 13.14 i. V. m §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 UVPG.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH am 17.01.2020 vorgelegten Antragsunterlage. Die vorgelegte Unterlage war für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung" (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

In der Antragsunterlage wurden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend dargestellt. Der Einschätzung des Gutachters, dass von den geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, wurde gefolgt.

Gegenstand der Vorprüfung war der als Gewässerbenutzung eingestufte Betrieb der Wasserkraftanlage und die damit einhergehenden betriebsbedingten Wirkungen. Die Anlage ist bereits errichtet; bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen, so dass die Errichtung dieser Anlagen nicht Gegenstand der Vorprüfung ist. Der künftige Betrieb soll sich gegenüber der bisherigen Betriebsweise der Wasserkraftanlagen nicht ändern.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass durch den Betrieb der Wasserkraftanlage keine erheblich nachteilig wirkenden Umweltfolgen nach Art, Umfang, Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf die Fischfauna sind als gering einzustufen, sodass sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wurde am 02.06.2021 im niedersächsischen UVP-Portal bekannt gegeben.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind dort ebenfalls einsehbar.

3.1.3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Auslegung

Das Verfahren wurde am 28.02.2020 eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Die Naturschutzvereinigungen haben eine Information über die Auslegung und Einwendungsfrist und die Antragsunterlage in digitaler Form erhalten.

Der Antrag mit den Unterlagen hat in der Zeit vom 16.03.2020 bis 15.04.2020 (einschließlich) bei der Stadt Herzberg am Harz und beim Niedersächsischen Forstamt Clausthal (für die gemeindefreien Gebiete im Harz, Landkreise Goslar und Göttingen) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Die Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Unterlagen wurden zusätzlich auf der Startseite des NLWKN im Internet unter Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Die Einwendungsfrist endete am 29.04.2020.

Es wurden nachstehend aufgeführte Behörden zu dem Vorhaben gehört:

- Landkreis Göttingen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
- Niedersächsische Landesforsten – Nds. Forstamt Clausthal
- Niedersächsische Landesforsten – Nds. Forstamt Reinhausen
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III (GLD)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Stadt Herzberg am Harz
- Harzwasserwerke GmbH (HWW)

Folgende anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden über die Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Niedersachsen e. V.
- Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. -Sportfischerverband-
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
- Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Verein Naturpark e. V. (VNP)

3.1.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Gegen den Antrag der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH vom 17.01.2020 sind Einwendungen erhoben worden.

Von den o. g. anerkannten Naturschutzvereinigungen haben folgende Naturschutzvereinigungen eine Einwendung abgegeben:

- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB)
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- Verein für Umweltschutz Herzberg e. V.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

- Landkreis Göttingen
- Niedersächsische Landesforsten – Nds. Forstamt Reinhausen
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III
- NLWKN, Betriebsstelle Süd - GB III (GLD)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

3.1.5 Erörterungstermin / Online-Konsultation

Aufgrund der Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnte in diesem Bewilligungsverfahren ein Erörterungstermin nicht stattfinden.

Dieser wurde durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041) ersetzt.

Beteiligung

Im Vorfeld der Online-Konsultation wurden am 15.10.2020 diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgetragen haben, angeschrieben, mit der Möglichkeit, sich abermals bis zum 30.10.2020 äußern zu können, nachdem sie die Erwiderungen der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH zu ihrer Einwendung oder Stellungnahme erhalten hatten, ob sie ihre Bedenken ganz oder teilweise weiterhin aufrechterhalten oder diese als erledigt betrachten.

Auf die Möglichkeit, sich auch noch später im Rahmen der Online-Konsultation äußern zu können, wurde hingewiesen.

Online-Konsultation

Die Einwendungen und Stellungnahmen im Vorfeld wurden mit den bis dahin insgesamt eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie den jeweiligen Erwiderungen der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH tabellarisch erfasst und während der Online-Konsultation auf der zugangsbeschränkten Internetplattform für die Betroffenen eingestellt.

Eine Präsentation der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH zur Erläuterung und Begründung des Vorhabens war dort ebenfalls einsehbar.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG ortsüblich bekannt gemacht.

Über den Termin der Online-Konsultation ist durch jeweils ortsübliche Bekanntmachungen an den Auslegungsorten mindestens eine Woche vorher informiert worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzvereinigungen, die Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben haben, sind benachrichtigt worden.

Diese Bekanntmachung konnte auch auf der Internetseite des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Sieber", sowie auf den Internetseiten der u. g. Kommunen unter: www.herzberg.de und www.landesforsten.de eingesehen werden. Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wurde hingewiesen.

Die zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten (Behörden, der Träger des Vorhabens und jene, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben) sind mit Schreiben vom 08.01.2021 gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt worden.

Für die Online-Konsultation sieht § 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG vor, dass den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht werden und Ihnen innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Sie haben ab dem 25.01.2021 einen Online Zugang zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über die Internetseite des NLWKN bekommen und die entsprechenden Zugangsdaten erhalten. Bis zum 05.02.2021 (einschließlich) konnten sie sich schriftlich gegenüber dem NLWKN zu den erörternden Inhalten äußern.

Der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH wurde im Anschluss die Möglichkeit gegeben, zu den Eingängen vom 04.02.2021 und 05.02.2021 wiederum Stellung zu nehmen. Daraufhin hat die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH mit Schreiben vom 03.03.2021 eine Stellungnahme zu den einzelnen Äußerungen abgegeben.

Nachdem die zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten im Rahmen der Online-Konsultation angehört worden sind, wurde festgestellt, dass keine weiteren erörterungsbedürftigen Belange vorgebracht worden sind. Die Online-Konsultation konnte nach der ersten Runde beendet werden.

3.2 Materielle Bewilligungsvoraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung gemäß §§ 8 Abs. 1, 11, 12 und 14 WHG sind gegeben.

Rechtsgrundlage für die Zulassung von Gewässerbenutzungen ist § 12 WHG. Eine Zulassung kann gemäß § 12 WHG nur erteilt werden, wenn kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegt und unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigten Gewässerbenutzungen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen (§ 12 Abs. 2 WHG).

3.2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

3.2.1.1 Kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Versagungsgründe gemäß § 12 WHG liegen, wie nachstehend dargelegt, nicht vor.

Von den Gewässerbenutzungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten, wenn die auferlegten Nebenbestimmungen (Benutzungsbedingungen und Auflagen) erfüllt werden.

Die beantragte Bewilligung wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Nachteilige Gewässerveränderungen gegenüber dem heutigen Zustand sind nicht zu erwarten, da der Umfang der beantragten Gewässerbenutzungen hinter demjenigen zurückbleibt, der mit dem Pachtvertrag vom 21.09.2016 zwischen den NLF und der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH gestattet worden ist.

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Bewilligung nicht aus. Die beantragten Gewässerbenutzungen führen nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen.

3.2.1.1.1 Besondere Anforderungen für bestimmte Gewässerbenutzungszwecke

Für bestimmte Nutzungszwecke bestehen besondere Anforderungen, die vorliegend erfüllt sind.

Für die unter Ziffer 1.1 bewilligte Wasserkraftnutzung ist § 35 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu berücksichtigen. So darf die Nutzung von Wasserkraft gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Geeignet ist eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Umfasst ist hierbei nicht nur der beantragte Betrieb der Wasserkraftanlage selbst, sondern auch das Aufstauen und Ableiten des Wassers, um damit Energie zu erzeugen.

Es wird einerseits kein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden gefordert, andererseits darf der Bestand der natürlich vorhandenen oder durchziehenden Fischpopulation als Folge von der Wasserkraftnutzung auch längerfristig nicht derart reduziert werden, dass er deutlich zusammenschrumpfte oder sogar gänzlich verschwände.

Eine weitere besondere Anforderung ist für den Betrieb von Stauanlagen die Durchgängigkeit gemäß § 34 WHG.

Gemäß § 34 Abs. 1 WHG darf u. a. der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Gem. § 34 Abs. 2 WHG hat die zuständige Behörde bei vorhandenen Stauanlagen, die nicht den Anforderungen nach § 34 Abs. 1 WHG entsprechen, die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen.

Die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH wird die ökologische Durchgängigkeit durch den Bau einer Sohlgleite am Wehr Sieber IV wiederherstellen. Der Landkreis Göttingen hat die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (FAA) in Gestalt einer rauen Sohlgleite mit Plangenehmigung vom 23.04.2020 (Az.: 70 21/70552-18) bereits gestattet.

Der Umbau und damit die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Sieber V ist zurzeit mit großen technischen Schwierigkeiten und enormen Kosten verbunden und kann daher nicht realisiert werden. Hinzu kommt, dass die möglichen positiven Wirkungen im Hinblick auf die Fischwanderung aufgrund der hohen Sohlabstürze im Unterwasser der Wehranlage, insbesondere an der sich unmittelbar unterhalb des Werksgeländes befindlichen Wehranlage Sieber VI, auf welche die Antragstellerin keinen Einfluss hat, nur sehr begrenzt wären. Insgesamt wäre daher eine Umgestaltung der Wehranlage unverhältnismäßig, wenn die beträchtlichen Kosten dem potentiellen geringen Nutzen gegenübergestellt werden.

Durch die Nebenbestimmung Nr. 27 unter Ziffer 2.1 wird aber sichergestellt, dass die Durchgängigkeit regelmäßig zu prüfen ist.

Schlussendlich fordert § 33 WHG beim Aufstauen oder Entnehmen oder Ableiten von Wasser eine Mindestwasserführung als weitere besondere Anforderung. D. h., dass das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig ist, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundenen Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Der Mindestwasserabfluss von 360 l/s an Wehr Sieber IV und die Abgabe über den Bypass von 40 l/s sind durch die Nebenbestimmung Nr. 1 sichergestellt.

Mit Nebenbestimmung Nr. 6 ist festgelegt, dass die Entnahmen am Wehr Sieber V entgegen des Antrages in der Regel bedarfsgerecht in einer Größenordnung von 0,6 m^3/s erfolgen, entsprechend 400 l/s für Betriebs- und Fabrikationszwecke sowie 200 l/s für den Brandschutz.

Gleiches gilt für die Ausleitung aus dem Unterwassergraben der Wasserkraftanlage. Darüber hinaus gehende Mengen verbleiben in der Sieber oder werden dieser wieder zugeführt.

3.2.1.1.2 Besondere Anforderungen für die Erteilung von Bewilligungen

Die besonderen Anforderungen für die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 14 Abs. 1 WHG sind gegeben.

Die Bewilligung darf gemäß § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung

1. dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann,
2. einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und
3. keine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

Der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH kann die weitere Entnahme, Ableitung und Wiedereinleitung von Wasser aus der Sieber zur Nutzung als Betriebswasser, zur Gefahrenabwehr und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage zur Stromerzeugung im Umfang der jetzt erteilten Rechte ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden. Das Bedürfnis einer gesicherten Rechtsposition ergibt sich vornehmlich aus dem Gesichtspunkt des Arbeitsplatz- und Investitionsschutzes, der sich auch auf die Wertigkeit des Standortes innerhalb des Konzerns auswirkt.

Die Antragstellerin ist einer der bedeutendsten Vollpappehersteller Europas und einer der größten Arbeitgeber der Region. Sie beschäftigt 550 Arbeitnehmer/innen und stellt somit etwa 25 % der Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe und mehr als 10 % aller Arbeitsplätze in der Stadt Herzberg. Sie bietet jährlich bis zu 20 Ausbildungsplätze.

Darüber hinaus hat das Werk im letzten Jahr weit über 100 Fremdfirmen und Dienstleister beschäftigt. Viele davon sind in der Region ansässig. Damit trägt das Werk auch mittelbar erheblich zur regionalen Wertschöpfung bei.

Für den Betrieb der Papierfabrik ist die Antragstellerin darauf angewiesen, auch in Zukunft Betriebswasser entnehmen zu können und dafür die bestehenden Rechte aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus wird durch die Ableitung sichergestellt, dass ausreichend Wasser zur Gefahrenabwehr und Brandbekämpfung im Notfall bereitgestellt werden kann.

Letztendlich ist für das Unternehmen die dauerhafte Nutzung der Rechte mit der Planungssicherheit am Produktionsstandort Herzberg verbunden.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG darf für das Einbringen fester und Einleiten flüssiger und gasförmiger Stoffe in oberirdische Gewässer und für Benutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG keine Bewilligung erteilt werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist jedoch das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken (§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz WHG). Die Wasserkraftanlage an der Sieber fällt unter diese Ausnahme, weil das zur Energieerzeugung genutzte Wasser seine physikalischen, biologischen und chemischen Eigenschaften nicht verändert.

Die übrigen Gewässerbenutzungen unterliegen bereits nicht dem Verbot des § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG, sodass für sämtliche beantragte Gewässerbenutzungen die positiven Tatbestandsvoraussetzungen und die negative Tatbestandsvoraussetzung für die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Bewilligung vorliegend erfüllt sind.

Die Bewilligung war gemäß § 14 Abs. 2 WHG dennoch für eine bestimmte Frist zu erteilen, die nur in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

Im Gegensatz zu dieser im Gesetz vorgesehenen grundsätzlichen Höchstgrenze der Befristung ist im Verfahren die Forderung nach einer deutlich kürzeren Laufzeit erhoben worden. Sie ist damit begründet worden, dass bei möglichen Änderungen der technischen Voraussetzungen in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit für das Siebertal nicht reagiert und die Benutzungsbedingungen nicht angepasst werden könnten.

Im Hinblick auf die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung des Werkes für die Region soll es bei einer Laufzeit von 30 Jahren bleiben, auch um die Sicherheit der betrieblichen Planungen und den Schutz der Investitionen zu sichern.

Dennoch wird der Forderung entsprochen, wonach eine Überprüfung der Wasserrechte dann gewährleistet werden soll, wenn der Stand der Technik unter verhältnismäßigen Bedingungen eine Anpassung etwa zur Herstellung der Durchgängigkeit realisierbar macht.

Hierzu hat die Bewilligungsinhaberin in Analogie zu den wiederkehrenden Betrachtungszeiträumen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Durchgängigkeit alle sechs Jahre gutachterlich zu prüfen.

3.2.1.1.3 Allgemeine Anforderungen zum Schutz der Gewässer

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff. WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die WRRL wurde zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32). Die beantragten Gewässerbenutzungen entsprechen insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die Gestattung für ein konkretes Vorhaben wäre zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers (OWK) verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines OWK bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

In Anwendung des § 27 Abs. 2 WHG ist die Sieber als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden und die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird.

Der OWK 19014 „Sieber“ ist als natürlich mit einem schlechten Potenzial klassifiziert. Der chemische Zustand wird ebenfalls als schlecht eingestuft.

Am Wehr Sieber IV wird sich die Wasserentnahme durch die Neuerteilung des Staurechts nicht erhöhen. Der Zustand der Sieber wird sich deshalb nicht nachteilig verändern.

Durch den Bau der Sohlgleite und die damit verbundene Festsetzung einer Mindestwassermenge wird sich zukünftig der Abfluss unterhalb des Wehr Sieber IV erhöhen und sich der ökologische Zustand des Gewässers verbessern.

Zudem wird in Ergänzung der Wehrumgestaltung am Wehr Sieber IV ein Abbau des Sohlabsturzes im Kerbebach empfohlen, um dessen Durchgängigkeit wiederherzustellen. Auch für die an der Brücke in Höhe der Wasserkraftanlage befindliche (aufgelöste) Sohlgleite ist durch geeignete Maßnahmen die Durchgängigkeit wiederherzustellen. Diese zusätzlichen Maßnahmen führen ebenfalls zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands der Sieber. Zur Umsetzung hat die Bewilligungsinhaberin Ihre Bereitschaft erklärt.

Auf den chemischen Zustand des Gewässers hat der Aufstau und die Ableitung des Wassers keinen Einfluss, da das entnommene Wasser durch die Nutzung in der Wasserkraftanlage nicht in seinen Eigenschaften verändert wird.

Vorliegend müssen sich die Wasserentnahmen an Wehr Sieber V als auch über den Düker in der Regel an der Höhe des aktuellen Bedarfs orientieren und nicht am möglichen Maximum, so dass sowohl über den Unterwassergraben als auch über die Wehranlage Wasser in der Sieber verbleibt.

3.2.1.2 Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG

Der zuständigen Wasserbehörde steht nach § 12 Abs. 2 WHG ein Bewirtschaftungsermessen zu. Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG zu beachten.

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,

7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Es ist bereits dargelegt worden, dass mit dem bewilligten Vorhaben die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer für den Naturhaushalt und als Lebensraum erhalten oder verbessert werden. So sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Dies betrifft den Wasserkörper des Fließgewässers, aber auch die vom Gewässer abhängenden Landökosysteme, da durch die gegebene Interaktion zwischen Fließgewässer und Gewässeraue auch hier, wenngleich in verringertem Umfang, positive Effekte erwartet werden dürfen.

Es wird festgestellt, dass die in der beantragten Bewilligung genannten Gewässerbenutzungen nicht gegen die vorgenannten allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze verstoßen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung wird daher in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH die Bewilligung erteilt, da dem Vorhaben Versagungsgründe nicht entgegenstehen und unter Berücksichtigung der verfügten Nebenbestimmungen die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen; sie sind der Antragstellerin wirtschaftlich zumutbar.

Die Nebenbestimmungen dienen aber auch dem Ausgleich der Interessen der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH und den Interessen der Betroffenen. Denn auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch; vielmehr steht die Erteilung einer solchen Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

3.2.2 Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen

Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden, soweit ihnen nicht durch den Umfang der unter Ziffer 1.1 genannten Rechte und der unter Ziffer 2.1 genannten Nebenbestimmungen (Benutzungsbedingungen und Auflagen) Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

Die folgende Darstellung geht auf die eingegangenen Stellungnahmen der in ihren Aufgaben berührten Behörden sowie auf die erhobenen Einwendungen der Naturschutzvereinigungen, soweit erforderlich, näher ein.

Stellungnahme Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 29.04.2020 und 16.10.2020 sowie im Rahmen der Online Konsultation vom 03.02.2021

Das LAVES hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Bewilligung, da der Fortbestand und der weitere wirtschaftliche Betrieb der Papierfabrik Herzberg maßgeblich von der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für die Nutzung des Sieberwassers abhängig ist und keine Verschlechterung für das Gewässer und die aquatische Fauna gegenüber dem derzeitigen Zustand zu besorgen sind.

Das LAVES begrüßt in der Stellungnahme vom 29.04.2020 zudem ausdrücklich, dass im Rahmen der Neubewilligung die ökologische Durchgängigkeit am Wehr Sieber IV hergestellt wird. Zu dem Verfahren habe der Fischereikundliche Dienst gegenüber dem Landkreis Göttingen bereits eine Stellungnahme abgegeben. Der Verzicht auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Sieber V sei aufgrund der in den Antragsunterlagen dargestellten Sachlage nachvollziehbar, da ein unverhältnismäßiger Aufwand einem nur eigeschränkten Nutzen gegenüberstehe.

Im Rahmen der Online Konsultation hat das LAVES hierzu ergänzend vorgetragen und um Aufnahme folgenden Vorbehaltes gebeten:

„Sofern sich die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, die zu einem derzeitigen Verzicht auf die Herstellung der Durchgängigkeit am Wehr Sieber V führen, ändern, ist über die ökologische Notwendigkeit sowie Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Herstellung der Durchgängigkeit am Wehr Sieber V neu zu entscheiden."

Durch die Nebenbestimmung Nr. 27 unter Ziffer 2.1 wird aber sichergestellt, dass die Durchgängigkeit alle sechs Jahre gutachterlich zu prüfen ist und damit einhergehend auch die Rahmenbedingungen.

Solange vom Antragsteller und Staurechtsinhaber (bzw. ggf. dessen Rechtnachfolger) die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Sieber V von der zuständigen Behörde nicht gefordert werde, bittet das LAVES die im Antrag benannten Maßnahmen zur Verringerung der regelmäßig wiederkehrenden Fischverluste durch Versickerung der Sieber (vgl. Umweltgutachten Punkt 10.1 S. 93 ff.) verbindlich festzuschreiben (siehe auch unten „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen"), deren Umsetzung sicherzustellen und regelmäßig dokumentieren zu lassen.

Die unter Abschnitt 10.1., 10.2, 10.3.1 und 10.3.2 der Naturschutzfachlichen Begleitplanung, wasserrechtliche Verfahren Sieber IV/V, aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung, Kompensation und Beweissicherung sind Bestandteil der Plangenehmigung des Landkreises Göttingen (AZ: 70 21/70552 - 18, vom 23.04.2020).

Zudem wird darum gebeten die Umsetzung der im Umweltgutachten ,,empfohlenen weiteren Verbesserungsmaßnahmen" (Punkt 10.1, 10.2 und 10.3, S. 93 ff.) verbindlich festzuschreiben.

Mit diesen potentiellen Verbesserungen aus dem Umweltgutachten von Heitkamp (Punkt 11.1, 11.2 und 11.3, S.101 ff.) wurden Maßnahmen identifiziert mit denen der Zustand der Sieber über die rechtlichen Anforderungen hinaus verbessert werden kann, Nebenbestimmungen Nr. 16 und 17. Zur Umsetzung hat die Bewilligungsinhaberin Ihre Bereitschaft erklärt.

Die zum Schutz der Fischfauna gemäß § 35 WHG vorgesehen Maßnahmen werden durch das LAVES ebenfalls begrüßt.

Im Zuge der Online Konsultation hat das LAVES in Bezug auf den Fischschutz ergänzend vorgetragen, dass der an der Entnahmestelle an Wehr IV vorgesehene 10 mm Horizontalrechen hinsichtlich der lichten Weite und Stabausrichtung dem Stand der Technik entspräche. Damit sich eine Schutz- und Ableitwirkung auch tatsächlich entfalten könne, dürfe die Anströmgeschwindigkeit an den Rechen nicht zu hoch

sein und es müsse ein permanent ungehindert auffindbarer und unmittelbar vom Rechen wegführender schadlos passierbarer Abwanderkorridor (Bypass) vorhanden sein. Die Anströmgeschwindigkeit an den Rechen dürfe 0,4 m/s nicht überschreiten. Da hierzu den Antragsunterlagen keine Angaben zu entnehmen seien (es werde nur die Geschwindigkeit zwischen den Stäben angegeben), bittet das LAVES dies noch hydraulisch zu prüfen.

Die Stäbe müssten mit Blick auf eine bestmögliche Vermeidung von Fischschäden nicht eckig oder/und scharfkantig, sondern rund oder tropfenförmig geformt sein.

Die Rechenreinigungsanlage solle mit weichen Reinigungslippen ausgestattet sein.

Eine regelmäßige Wartung des Rechens und Überprüfung des lichten Stababstandes sei vorzusehen. Ggf. seien erforderliche Reparaturarbeiten vorzusehen. Die Wartungen und ggf. Reparaturen müssten dokumentiert werden. Es müsste ein Betriebstagebuch verbindlich festgelegt werden, welches zu jeder Zeit Dritten zur Überprüfung zugänglich zu machen wäre.

Für die Sicherstellung eines ungehinderten und schadlosen Fischabstiegs an Sieber IV seien zusätzlich zu den verbindlich festzusetzenden Regelungen für die Rechenanlage (s.o.) und dessen Betrieb und Wartung (s.o.) die in der Plangenehmigung des Landkreises Göttingen (AZ: 70 21/70552 - 18, vom 23.04.2020) getroffenen Festlegungen für den Bypass (Nebenbestimmungen 15 - 18) eins zu eins, d.h. wortwörtlich in die Bewilligung zur Wasserentnahme an Sieber IV jedoch als Auflagen (nicht als Nebenbestimmung) zu übernehmen.

Zum Wehr V wird im Rahmen der Online Konsultation weiter vorgetragen, dass mit dem auszuleitenden Wasser (maximal 400 l/s für die Papierproduktion und maximal 200 l/s für die Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr) Fische in den Betriebsgraben bis zum Trommelsieb gelangen könnten und der Betriebsgraben folglich als Fischfalle wirke. Fische müssten grundsätzlich gegen das Eindringen in den Betriebsgraben geschützt werden.

Der vor dem Einlauf in das Turbinenhaus vorhandene Rechen entspräche zwar der aktuell gültigen Fassung der BiFischO. Jedoch sei ein 2 cm Rechen von kleinen Forellen, Koppen und Elritzen ungehindert passierbar und stelle somit nach heutigem Kenntnisstand keine geeignete Schutzvorrichtung dar. Da weder der Grobrechen noch der 20 mm Rechen ein Durchdringen von Fischen verhindere, sei das Auftreten von Fischen an den Trommelfiltern mit ggf. Fischverlusten grundsätzlich nicht auszuschließen. d.h., dass an der Entnahmestelle (Beginn der Ausleitung des Betriebswassers aus der Sieber) gemäß§ 50 Nds. FischG i.V.m. § 8 Binnenfischereiordnung eine geeignete Einrichtung gegen das Eindringen von Fischen in den Betriebsgraben vorzusehen sei.

Die Schutzeinrichtung gegen das Eindringen von Fischen in den Betriebskanal unterliege grundsätzlich den gleichen Mindestanforderungen wie die Entnahmeeinrichtung an Sieber IV. D.h., dass auch bei Sieber V eine Schutzvorrichtung mit einer lichten Weite von maximal 10 mm und einer maximalen Anströmgeschwindigkeit von 0,4 m/s vorzusehen sei und es für Fische möglich sein müsse, ungehindert an der Entnahmestelle vorbei stromauf- und stromabwärts zu wandern.

Im Antrag werde dargelegt, an den hinter dem vorhandenen Rechen befindlichen Trommelfiltern (Siebweite 0,3 mm) wären noch nie verendete Fische aufgetreten. Ohne einen gutachterlichen Nachweis über die Richtigkeit, dass dies bei allen Betriebsbedingungen zutreffen würde und dass der Betriebsgraben nicht als Fischfalle wirke, könne dem nicht gefolgt werden, sodass die zuvor beschriebene Schutzeinrichtung verbindlich festzulegen sei.

Die in der Plangenehmigung des Landkreise Göttingen getroffenen Festlegungen zum Bypass (Nebenbestimmungen 15 bis 18 der Plangenehmigung) sind als Nebenbestimmungen Nr. 4, 5, 9 und 11 in die Bewilligung aufgenommen worden.

Zum weitergehenden Fischschutz wurden die Vorgaben des LAVES zur Ausführung der Rechen an den Wehranlagen Sieber IV und am Einlauf zum Turbinenhaus als Nebenbestimmungen Nr. 2 und Nr. 7 in der Bewilligung aufgenommen.

Mit Nebenbestimmung Nr. 28 kann dem Wanderungsgedanken der vor dem Wehr Sieber V unter Umständen verharrenden Fische entsprechend Rechnung getragen werden.

Die vom LAVES in allen Stellungnahmen vorgetragene Problematik der Temperatur des im Rahmen der Produktion anfallenden und in die Sieber eingeleiteten Abwassers ist nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens und wird daher nicht weiter betrachtet.

Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd vom 24.04.2020

Von der Betriebsstelle Süd werden als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken vorgetragen.

Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd, GLD, vom 24.04.2020 und 27.10.2020 sowie im Rahmen der Online Konsultation vom 05.02.2021

Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) bestehen zurzeit Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Gewässerökologie, aufgrund ungenügender Ausarbeitungen der Antragstellerin.

Die Regelungen zur Wasserentnahme an dem Wehr Sieber IV werden begrüßt. Der GLD führt aus, dass der maßgebliche Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot der EG-WRRL-Oberflächenwasserkörper ist. Folglich sollten, demselben Oberflächenwasserkörper angehörend und den gleichen Bewirtschaftungszielen unterworfen, die für das Wehr „Sieber IV" als angemessen und verhältnismäßig erachteten wasserrechtlichen Anforderungen (Mindestwasserführung/Durchgängigkeit) auch für „Sieber V" gelten und umgesetzt werden.

Obwohl die Betreiberin lt. Umweltbericht „auf die Aufrechterhaltung des Staurechts am Wehr Sieber V angewiesen" sei, wird die Wasserkraftnutzung seit ca. acht Jahren nicht mehr ausgeübt, derzeit auch nicht absehbar beantragt und sollte widerrufen werden. Antragsseitig wird ein Wasserbedarf von max. 400 l/s (Betriebswasser) plus 200 l/s (Notfall) dargestellt, aber tatsächlich die davon 4,5-fache

Menge zur Entnahme beantragt. Das ist unbegründet und bedarf daher der weiteren Klärung. Wasser zur Gefahrenabwehr sei nicht jederzeit oder in der o.g. Menge verlässlich aus dem intermittierenden Fließgewässer Sieber verfügbar. Der GLD bittet darum, den relevanten Notfall näher zu erläutern, aber Wasserentnahmen zur evtl. zusätzlichen Prozess- oder Abwasserkühlung seien damit nicht freigegeben.

Die nachfolgenden Hinweise des GLD beruhen auf der Voraussetzung, dass das Betriebswasser von 400 bzw. 600 l/s, zwingend der Firma zur Verfügung gestellt werden müsse. Die darüber hinaus reichenden Abflussmengen verbleiben der Sieber. In der Sieber sei eine ökologische Durchgängigkeit, ganzjährig und komplett für alle Arten, aufgrund ihres Abflussregimes kaum einzurichten und natürlicherweise auch nicht gegeben. Vielmehr werde sie sich nur während bestimmter „Brückentage" ausbilden können. Bei dem sicherzustellenden Betriebswasserbedarf von 600 l/s und einem zusätzlichen Volumen von 200 l/s zum Beschicken einer Aufstiegsanlage, würden an 205 Tagen/a (mittlere Hüllkurve), also mehr als die Hälfte des Jahres, die Durchgängigkeit bestehen. Die Wanderaktivität der Wasserorganismen (z.B. Salmoniden) sei veränderlich und vorzugsweise in der abflussreicheren Zeit zu beobachten. Die sonst trockenen Sektionen füllten sich dann auf, die Fließfolge werde verlängert und geschlossen, und es entstehe eine fließgewässerbiologische Anbindung zwischen Harz und dem Vorland. Auch an dem Vorhabenort könne mit >700 m Fließlänge zwischen den Wehren V und VI eine weitere Etappe, einer bisher isolierten Gewässerpassage, angeschlossen werden.

Die Variantenprüfung zur Herstellung der Durchgängigkeit scheint aus Sicht des GLD teilweise nicht nachvollziehbar. Bspw. sei der Flächenankauf ohne Preisangabe als „zu hoch" verworfen, die Beanspruchung des Ufers, das eine NSG-Grenze darstellt, vorzeitig ausgeschlossen und Planungen als „zu technisch" ohne weitere Begründung nicht weiterverfolgt worden. Insgesamt würden Alternativen nicht hinreichend begutachtet bzw. vorab ausgeschlossen oder abgebrochen. Die Verhältnismäßigkeit solle eingehender abgewogen und die Prüfschritte schlüssig begründet dargestellt werden. Besonders wird die Bewertung von Varianten vermisst, die Kompromisslösungen ermöglichen würden. Dazu weitere Hinweise: Die Alternative 1 sei durchaus vertretbar, wenn - voraussetzend - für die Bereitstellung der erforderlichen Betriebswassermengen gesorgt sei. Denn deren Entnahme erfolgt bereits derzeit, offenbar ausreichend gesichert aus der fließenden Welle. Modifiziert könne die Alternative 4 die Wasserkraft-Abgabe unmittelbar in die Sieber zurückleiten, um Betriebswasser nun aus den mit der Sieber vereinigten Teilströmen zu entnehmen. Selbst der Unterwassergraben könne als volumenangepasster Düker-Neubau hergestellt werden. Alternative 5 sollte nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil sie sich zu „technisch" darstelle: Sie würde immerhin über eine größere ökologische Wirksamkeit verfügen, als der Status quo. Eine Optimierung der Alternative 3 wäre evtl. folgendes: In die Teilsohlgleite könne ergänzend, ein für geringere Abflüsse konstruierter technischer Fischpass, quasi als eine Niedrigwasserrinne, für die Wirbellosenfauna und robusteren Fischarten kombiniert werden.

Der GLD weist daraufhin, dass das geogene Trockenfallen in dem unterhalb gelegenen Karstgebiet die Gewässerbedingungen dort zu schwächen vermag. Aber damit sei eine abgeleitete Minderung der Ziel-Anforderungen für den bestehenden EG-WRRL-Oberflächenwasserkörper nicht zu begründen. Vielmehr sei davon ein

anderer, unterhalb des Vorhabenorts gelegener EG-WRRL-Oberflächenwasserkörper der Sieber betroffen und bzgl. des vorgelegten Genehmigungsantrags ohne Belang. Um insgesamt die Fließgewässerbedingungen zu stabilisieren und naturgemäße Prozesse zu generieren, sollten weitere hydraulischen Beeinträchtigungen vermieden und die fragmentierten Gewässerstrecken angeschlossen werden.

Als einzig verbliebender Fluss des Westharzes verfüge die Sieber, frei von einer vereinheitlichenden Talsperren-Unterwasserabgabe, über weitreichende Abflussdynamik und Habitatdiversität. Aufgrund ihrer niedersachsenweit heraus gehoben Bedeutung, der höchsten Priorität zur Zielerreichung der EG-WRRL und ihrem außerordentlichen naturschutzfachlichen Rang, seien erhöhte Anstrengungen erforderlich.

In seiner Stellungnahme vom 30.10.2020 führt der GLD ergänzend aus, dass die Wasserkraftanlage des Wehr V stillgelegt ist und eine Benutzung ununterbrochen seit Jahren nicht mehr ausgeübt wird. Der Rückbau der Anlage scheine daher geboten. Die dennoch beantragte Wasserentnahme für eine Wasserkraftanlage, deren Antrag nicht in Aussicht stehe und auf eine zweifelhafte, zukünftige Gewässerbenutzung ziele, sollte als nicht genehmigungsfähig bewertet werden.

Um zusätzlich zu dem Unterwassergraben-Abfluss die erforderliche Betriebswassermenge mit einem Abfluss Kontingent aus der Sieber aufstocken zu können, wird eine Staueinrichtung wie das Wehr V als nicht unbedingt notwendig angesehen. Für diesen Zweck seien ökologisch weniger invasive Entnahmemöglichkeiten verfügbar.

Für die hydrologischen Verhältnisse des Wehr V sollten die vorhabennahen Pegel Herzberg I und II mit einem 50% größerem Einzugsgebiet und entsprechenden Kennwerten anstelle des Pegels Pionierbrücke bestimmend sein.

Das Trockenfallen unterhalb des Wehres VI werde i.d.R. mit der Ableitung in den Jues-See begründet. Gegenwärtig würden im Harz an der Sieber die Wehre II, III und IV abgeräumt bzw. durchgängig gestaltet. Für die als Barriere verbleibenden Wehre V und VI würden nun weitergehende Rechtfertigungsgründe erforderlich.

Wiederholt erfolge der Bezug auf naturschutzfachliche Abwägungen. Das leite fehl, weil wasserrechtliche Belange betroffen sind und Gründe einer diesbezüglichen Abwägung unterliegen.

Im Rahmen der Online Konsultation hat der GLD weiter vorgetragen, dass aufgrund des jahrelangen Nichtgebrauchs des Wehr Sieber V zur Energiegewinnung, was durch Abbau der Wasserkraftanlage offenkundig sei, dieses Nutzungsrecht verwirkt sein sollte. Aber selbst für bereits bestehende Wasserkraftanlagen sei die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit verpflichtend (WHG § 34). Ein unbeschränktes Fortbestehen früherer Ansprüche, ohne aktuelle Anpassung und - wie hier angestrebt - auf „Vorrat", wird als nicht regelkonform betrachtet. Davon unberührt bleiben aber die z.Z. genehmigten Wasserableitungen zur betrieblichen Nutzung, während für die Gefahrenabwehr adäquate Möglichkeiten gefunden werden sollten.

Weil die Ausarbeitungen zu den Umgestaltungsoptionen an Wehr Sieber V nicht ausreichend fundiert und lösungsorientiert erfolgt sei, könne den fachlichen Ergebnissen, Kostenansätzen und Konsequenzen nicht oder nur bedingt gefolgt werden. Der GLD weist daraufhin, dass die gem. WHG § 33 erforderlichen Angaben einer

Mindestwasserführung gar nicht bearbeitet wurden. Die generelle Ablehnung wasserrechtskonformer Ertüchtigungen am Wehr Sieber V, mit Verweis auf bereits erteilte, frühere Genehmigungen gehe fehl, weil diese keinen unumstößlichen Bestandsschutz bilden, sondern immer wieder den neuen Anforderungen einer Gewässerbenutzung angepasst werden müssten.

Sofern in der praktischen Umsetzung möglich werden sich die Wasserentnahmen an Wehr Sieber V selbst, als auch über den Düker an der Höhe des aktuellen Bedarfs orientieren (600 l/s) und nicht am möglichen Maximum (2.800 l/s), so dass sowohl über den Unterwassergraben als auch über die Wehranlage der nicht benötigte Teil des Wassers der Sieber wieder zugeführt bzw. in der Sieber verbleibt. Eine entsprechende Vorgabe findet sich in der Nebenbestimmung Nr. 6.

Zukünftig sind die Entnahmemengen im Bereich der Wehranlagen Sieber IV und Sieber V zu ermitteln und zu dokumentieren, um den Entnahmen aus der Sieber belastbar Werte zuordnen zu können.

Es wird weiter vorgebracht, dass ein Trockenfallen der Sieber außerhalb des Harzes die ökologische Wertigkeit beeinträchtige und die Durchgängigkeit unnötig sei. Aber die bestehende, besondere ökologische Bedeutung der Sieber werde wiederholt und von verschiedenen Autoren wissenschaftlich dargestellt. Daran ändere auch das zeitweise, gewässertypische Trockenfallen nichts, weil das Fließkontinuum ansonsten gesichert sei. So werde die Sieber verschiedentlich als „praktisch vollständiges naturnahes Fließgewässersystem des Harzes“ bewertet.

Weil vermehrt die ökologische Durchgängigkeit hergestellt wird, werden die Forderungen von Ausnahmen und zum Fortbestand von Barrieren ausdrücklich und sehr fundiert zu begründen sein. Durch eine verkürzte Dauer der Genehmigung solle diese Entwicklungsperspektive ermöglicht werden.

Ähnlich den wiederkehrenden Betrachtungszeiträumen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Durchgängigkeit alle sechs Jahre gutachterlich zu prüfen, einhergehend mit einer Betrachtung des Gewässerzustandes.

Der Pegel Pionierbrücke stelle wegen der Distanz zum Wehr Sieber V einen ungeeigneten Bezugspunkt dar, und eine Rückrechnung von den näheren, unterhalb liegenden Pegeln scheine zweckmäßig.

Mit Nebenbestimmung Nr.13 ist festgelegt, dass die an der Wehranlagen Sieber IV und Sieber V abgeleiteten Wassermengen ebenso wie die verbleibenden Restwassermengen zu ermitteln sind.

Stellungnahme Nds. Landesforsten, Forstamt Reinhausen vom 02.04.2020

Die Niedersächsischen Landesforsten haben keine Bedenken gegen die beantragte Bewilligung.

Einwendung Verein für Umweltschutz Herzberg e.V. vom 20.04.2020

Der Verein für Umweltschutz Herzberg erläutert, dass Verfahren zur Genehmigung von Wasserentnahmerechten, in Zeiten des allgemeinen Klimawandels und der immer trockener werdenden Sommer den Schutz des Biotops Sieber sicherstellen müssten.

Bei knapper werdenden Niederschlägen und Wasserständen müsse neben der Wasserentnahme die Reduzierung der Schadstoffeinträge der Anlieger und Wassernutzer in die schwindenden Wasserbestände bedacht werden, um das Naturschutzgebiet bzw. das Biotop Sieber zu schützen.

Wie den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen sei, beschränke sich der Antrag auf die Entnahme von Wasser aus der Sieber an den Wehren IV und V zur Nutzung für Betriebszwecke (Gefahrenabwehr, Betriebswasser) sowie auf die Einleitung der Brauchwässer der Firma in die Sieber.

Die Sieber sei unmittelbar unterhalb des Firmengeländes als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dies sei der Bereich, der direkt oder indirekt von der Einleitung und der Auswirkungen von möglichen Schadstofffrachten betroffen wäre. Da es sich offenbar um eine Legalisierung der Wasserentnahme aus der Sieber und dessen Wiedereinleitung handle, sei dieser Umstand ohne Einschränkungen zu berücksichtigen und auf ihre Verträglichkeit hin zu untersuchen und zu bewerten.

Ähnlich wie in anderen Verfahren würden die Wasserrechte jetzt für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt. Angesichts der tlw. dramatischen Veränderungen auch im Wasserhaushalt müssten Regelungen getroffen werden, die - durch zwischenzeitliche Evaluationen - auch in den Eingriffen evtl. notwendige Änderungen durchgesetzt werden könnten.

Dieser Anregung folgt dieser Bewilligungsbescheid insofern, als eine Überprüfung der Wasserrechte dann gewährleistet werden soll, wenn der Stand der Technik unter verhältnismäßigen Bedingungen eine Anpassung etwa zur Herstellung der Durchgängigkeit realisierbar macht.

Hierzu hat die Bewilligungsinhaberin in Analogie zu den wiederkehrenden Betrachtungszeiträumen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Durchgängigkeit alle sechs Jahre gutachterlich zu prüfen.

Die Naturschutzvereinigung weist daraufhin, dass durch die Ableitung unterhalb des Wehrs IV (knapp unterhalb des Hotels Paradies) eines großen Teils des Sieberwassers, der Flusslauf im Hochsommer oft fast vollständig trockenfalle. Und dies sei eine deutlich andere Situation als im Vorharzbereich, wo dies aufgrund der Karstversickerung eintreten würde.

Hier sei bei den Unterlagen von besonderer Bedeutung das Umweltgutachten von Heitkamp (Ordner 4 FFH-Verträglichkeitsstudie) wo auf den S.22/23 vor allem die Frage der Herstellung der Barrierefreiheit (vor allem für die Groppe) im Bereich Wehr IV dargestellt würde und die Herstellung einer rauen Sohlgleite positiv bewertet werde. Hier werde auch dargestellt, dass eine Mindestwasserabgabe von 400 l/s stattfinden solle; damit stelle sich daher dann auch die Frage der Kontrolle. Diese Kontrolle könne nicht durch die Papierfabrik geleistet werden, sondern müsse durch eine kontinuierlich arbeitende Messstelle, die von einem unabhängigen Sachverständigen überwacht werde, erfolgen.

Die Naturschutzvereinigung bittet darum, die im Umweltgutachten von Heitkamp (113 S.) auf S.101 ff vorgeschlagenen Empfehlungen als Ausgleich (z.B. für das große Wehr V) aus Naturschutzsicht in die Bewilligung aufzunehmen.

Mit den potentiellen Verbesserungen aus dem Umweltgutachten von Heitkamp (Punkt 11.1, 11.2 und 11.3, S.101 ff.) wurden Maßnahmen identifiziert mit denen der Zustand der Sieber über die rechtlichen Anforderungen hinaus verbessert werden kann, Nebenbestimmungen Nr. 16 und 17. Zur Umsetzung hat die Bewilligungsinhaberin Ihre Bereitschaft erklärt.

Der Verein für Umweltschutz Herzberg weist darauf hin, dass insbesondere in den Sommermonaten der Phosphatgehalt des Sieberwassers erheblich ansteige. Dies habe in Zukunft nach aktuellen Maßstäben und auf Basis heutiger Anforderungen an Umweltstandards zu erfolgen.

Der Verein für Umweltschutz Herzberg fordert daher eine Anpassung bzw. eine Schadstoffminderung der Einleitungswässer, die dem Stand der Technik (hier der aktuellen Abwasser- bzw. Klärtechnik) entsprechen würden. Wasserentnahme und Schmutzwassereinleitung in einem Naturschutzgebiet oder Biotop könnten, in Zeiten des Klimawandels, nicht voneinander getrennt betrachtet werden.

Eine Schadstoffreduzierung, die den heutigen Umweltstandards entspräche (Maßstab darf dabei nicht etwa der Stand des Änderungsbescheides von 2004 sein), werde deshalb gefordert, weil es sich bei dem Gewässerlauf der Sieber um ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet handle, dessen Biodiversität und Bestand an besonders geschützten Tierarten gefährdet sei. Zudem speise das Sieberwasser unterhalb der Einleitung der Betriebswässer auch den Mühlengraben, der seinerseits das Wasserregime des Juessees mit reguliere. Beim Juessee selbst handle es sich um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG, der auch als Badegewässer genutzt würde.

Vor allem in den letzten Jahren sei eine Zunahme an unterschiedlichen Algenformen zu beobachten (insbesondere Blaualgen), die auf den Eintrag von Nährstoffen (vor allem Phosphaten) zurückzuführen sei. Ein Kausalzusammenhang mit der Einleitung von Betriebswässern der Firma läge hier also nach dem Kenntnisstand des Vereins auf der Hand. Da andere Zuläufe des Biotops Juessee im Sommer immer häufiger trockenfallen würden, komme der Zuleitung von unbelasteten Sieberwassers zur Stabilisierung des Biotops Juessee eine zunehmende Bedeutung zu.

Die Festlegungen zu den erwähnten Wasserrechten zur Ableitung bzw. Einleitung der Betriebsabwässer auf dem Gelände der Papierfabrik finden sich in der zugehörigen Entscheidung vom 11.05.2004 und sind nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens. Die Aufforderung an dieser Stelle tätig zu werden, wird zur Kenntnis genommen.

Einwendung Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. vom 24.04.2020

Von der Landesjägerschaft Niedersachsen werden nach eingehender Abstimmung keine Einwände erhoben.

Einwendung Anglerverband Niedersachsen e. V. vom 16.05.2020

Der Anglerverband Niedersachsen e. V. hat keine Bedenken gegen die beantragte Bewilligung.

Der Anglerverband begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Verbesserungen wie die Herstellung der Durchgängigkeit am Wehr der Sieber IV durch den Bau einer Sohlgleite und damit einhergehend der Herstellung eines Mindestwasserabflusses von 400 l/s in der Sieber sowie die eingeplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie die eingeplanten umfangreichen Monitorings zu Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage und der Fischschutzvorrichtungen an den Ableitungsgräben.

Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung wird für sinnvoll gehalten. Ebenso eine fachgerechte Fischbergung durch entsprechend geschultes Personal vor Beginn der Arbeiten am/ im Gewässer im Baustellenbereich vor dem Hintergrund des § 1 Tierschutzgesetz. Es wird vorgeschlagen, die gefangenen Fische in angrenzende Abschnitte mit geeigneter Habitatqualität wieder auszusetzen.

Der Anglerverband Niedersachsen trägt seine Bereitschaft vor, zur Ausgestaltung und Durchführung der Fischbergung gerne beratend zur Verfügung zu stehen.

Beim Einsatz von Pumpen zur Wasserhaltung sollen entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna ergriffen werden, z. B. durch Rechen/ Siebe mit einer lichten Weite von möglichst 5 mm oder kleiner.

Es wird darum gebeten, den Inhaber der Fischereirechte in der Sieber, den Fischereiverein Hattorf/ Herzberg und Umgebung e. V., rechtzeitig im Vorfeld über die geplante Maßnahme, den voraussichtlichen Zeitplan und die geplante Fischbergung zu informieren.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in die Plangenehmigung des Landkreises Göttingen für den Bau der Sohlgleite vom 23.04.2020., Az.: 70 217 10552-18, aufgenommen worden, findet sich zudem noch einmal unter Ziffer 2.2 der Bewilligung.

Stellungnahme der Harzwasserwerke GmbH vom 24.03.2020

Die Harzwasserwerke GmbH (HWW) weisen darauf hin, dass sich im Planbereich für die o.a. Bewilligung Anlagen der Harzwasserwerke GmbH (s. Anhang) befinden. Es handele sich hierbei um die Pegel Sieber Pionierbrücke und die beiden Pegel Sieber Herzberg I und Sieber Herzberg II. Die Abflussdaten der Pegel Herzberg I und Herzberg II würden zu einem Pegel Herzberg addiert. Diese Pegel werden von der Harzwasserwerke GmbH im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages für den NLWKN betrieben. Oberhalb des Pegels Pionierbrücke betreiben die Harzwasserwerke GmbH ebenfalls den Pegel Sieberstollen Königshof.

Der Erhalt und die Zugänglichkeit der Pegelanlagen der Harzwasserwerke GmbH sei im Rahmen der o.a. wasserrechtlichen Bewilligung in jedem Fall zu gewährleisten.

Ein entsprechender Hinweis ist unter Ziffer 2.2 aufgenommen worden.

Einwendungen Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB) vom 26.04.2020 und 30.10.2020 sowie Einwendungen vom Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) vom 24.04.2020 und 30.10.2020

Die Einwendungen des NHB und des BUND sind inhaltlich gleichlautend und werden daher an dieser Stelle gemeinsam behandelt.

Beide Naturschutzvereinigungen begrüßen die Herstellung der rauen Sohlgleite an Wehr IV.

Gleichzeitig wird die Planung zur Herstellung der rauen Sohlgleite in Bezug auf die Wehroberkante an Wehr IV bemängelt.

Die Plangenehmigung für die Herstellung der rauen Sohlgleite ist nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens. Der NLWKN ist für die Erteilung der Plangenehmigung nicht zuständig. Die Aufforderung an die zuständige Wasserbehörde an dieser Stelle tätig zu werden, wird zur Kenntnis genommen.

Von beiden Naturschutzvereinigungen wird die Errichtung einer Pegelmessstelle an Wehr IV gefordert.

Mit Nebenbestimmung Nr. 13 ist festgelegt, dass die an der Wehranlagen Sieber IV und Sieber V abgeleiteten Wassermengen ebenso wie die verbleibenden Restwassermengen mit geeigneten Messeinrichtungen zu erfassen sind.

Von NHB und BUND wird darauf hingewiesen, dass die beantragte Laufzeit von 30 Jahren zu lang sei.

Für jedes FFH-Gebiet gebe es die Auflage, den Gesamterhaltungszustand alle 6 Jahre zu erfassen. Es könne dann nicht mehr nachgesteuert werden. Die FFH- bzw. auch die WRRL dürften hier nicht in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden. Daher solle im Verfahren eine vertragliche Vereinbarung festgelegt werden in dem Sinne, dass Verschlechterungen zeitnah und nicht erst nach 30 Jahren entgegengesteuert werden könne.

Ähnlich den wiederkehrenden Betrachtungszeiträumen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Durchgängigkeit alle sechs Jahre gutachterlich zu prüfen, einhergehend mit einer Betrachtung des Gewässerzustandes.

Für die Naturschutzvereinigungen ist der Hinweis zu Erhalt von Arbeitsplätzen nachvollziehbar. Allerdings hätten die extremen Trockenjahre 2018 und 2019 gezeigt, dass die Antragstellerin auch in Trockenjahren produzieren könne. Das komplette Wasser aus der Sieber steht den Betriebszwecken zur Verfügung. In Trockenjahren liefere alternativ ein Gaskraftwerk die notwendige Energie. Somit sei eine maßvolle Reduzierung der Wassermenge für die Firma Smurfit Kappa zu verkraften, die Forderung nach einer maximalen Nutzung der aufgestauten Wassermenge sei nicht existenzgefährdend.

Diesem Einwand wird insofern gefolgt, als durch Nebenbestimmung Nr. 6 gewährleistet ist, dass die Entnahmemengen im Regelfall lediglich dem durch die Produktion bedingten Bedarf entsprechen darf. Die Ableitung aus dem Unterwassergraben der Wasserkraftanlage durch den Düker und aus der Sieber am Wehr V ist durch die Nutzung und Anpassung des vorhandenen Grabensystems so zu gestalten, dass das Wasser dem Betriebsgraben in der Regel in einer Größenordnung von 0,6 m^3/s zugeführt wird.

Aus Gründen des Naturschutzes bitten der NHB und der BUND darum, die im Umweltgutachten von Prof. Heitkamp auf Seite 101 ff. vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen in der Bewilligung festzusetzen.

Dieser Anregung wird gefolgt. Obwohl diese Maßnahmen unmittelbar in Zusammenhang mit der Herstellung der Sohlgleite stehen, finden sie sich ergänzend in der Bewilligung mit den Nebenbestimmungen 16 und 17.

Stellungnahme vom Naturschutzbund (NABU) Niedersachsen vom 27.04.2020 und 30.10.2020

Der NABU Niedersachsen e. V. hat erhebliche Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung, da hierin eine dauerhafte und nachhaltige Verhinderung der Umsetzung von FFH-Gebietszielen für eine Gewässerlandschaft Sieber-Oder-Rhume in einem für dieses FFH-Gebiet bedeutsamen Bereich gesehen wird. Um durch die Erteilung der Genehmigung einer dauerhaften positiven Gebietsentwicklung im Sinne der FFH-Richtlinie nicht entgegen zu stehen, sollte die Bewilligung nicht in dem vorliegenden, beantragten Umfang erteilt werden.

Zur Sicherung der Umsetzung der Ziele der FFH-Richtlinie wird gefordert, der beantragten Bewilligung zumindest in Teilen nicht stattzugeben.

Ein Recht zum Aufstau und Entnahme von Wasser am Wehr IV bis zum Turbinenhaus solle untersagt werden. Erst nach dem Turbinenhaus sei eine Wasserentnahme zur Betriebswassernutzung in Abwägung der Naturschutzziele mit den bestehenden wirtschaftlichen Interessen zu rechtfertigen.

Die Bewilligung der beantragten Wasserrechte für den Zeitraum von 30 Jahren, vor dem bekannten und bestehenden Hintergrund der Anforderungen der FFH-Richtlinie und der WRRL, wird vom NABU als rechtlich nicht vertretbar angesehen. Wenn nachweislich Umstrukturierungen der technischen Voraussetzung bei dem Antragsteller erforderlich seien, um die beantragten wasserrechtlichen Bewilligungen zu reduzieren, sollte die Bewilligung zeitlich befristet (höchstens 6 Jahre) mit der Auflage entsprechender Umrüstungen erfolgen. Nur hierdurch könne der Verpflichtung der Umsetzung der FFH-Richtlinie Folge geleistet werden.

Wie bereits dargestellt soll die Bewilligung in Bezug auf die Durchgängigkeit ähnlich den wiederkehrenden Betrachtungszeiträumen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) alle sechs Jahre gutachterlich überprüft werden, einhergehend mit einer Betrachtung des Gewässerzustandes.

Als weitere Begründung trägt der NABU vor, dass die NLF den weiteren Nutzern des Wasserregals gekündigt habe, um seinen Verpflichtungen im Siebertal, welche durch das Naturschutz-, FFH- und Natura 2000 Gebiet bestehe, nachzukommen.

Die NLF habe das Harz Wasserregal des preußischen Staates an Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH verpachtet, obwohl hier keine, von den anderen Nutzern abweichenden Voraussetzungen gegeben sei. Es bestehe seitens des NABU erhebliche Zweifel an der Gültigkeit des Pachtvertrages nach Paragraph 134 BGB.

Verträge, die dem § 34 BNatSchG und den FFH-RL zuwiderlaufen seien nach § 134 BGB nichtig, zumindest aber teilnichtig. Da der Pachtvertrag nicht offengelegt werde, könne vom NABU an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden.

Zu diesem Einwand wird darauf hingewiesen, dass der Pachtvertrag vom 29.09.2016 zwischen Smurfit Kappa und den NLF Bestandteil der Antragsunterlagen ist (Ordner 1 Bewilligung Sieber IV und Ordner „Bewilligung Sieber V). Die Antragsunterlagen wurden dem NABU im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf CD vollständig zur Verfügung gestellt. Im Übrigen dient der Pachtvertrag der Fortführung des alten Rechtes aus dem Harzregal, welches mit dieser Bewilligung in das Regime des geltenden Wasserrechts überführt wird.

Der NABU sieht jedoch, dass bei Nutzung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung im vollen Umfang, die vorgesehene Renaturierung der Sieber in einem längeren Gewässerabschnitt nicht umsetzbar sei, obwohl dies bei einer gezielten Abstimmung der wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Interessen möglich wäre. Dies widerspreche den Vorgaben der FFH-Richtlinie.

Der NABU weist daraufhin, dass bei einer Tagung der NLF und dem NABU Niedersachsen im Herbst 2018 die NLF und das NLWKN dargestellt hätten, wie sich die Lage der Sieber verbessert habe und betont, dass sie sich auch weiter verbessern werde, wenn die Entnahme von Wasser aus der Sieber unterbliebe und Sohlgleiten angelegt werden. Die erneute Verpachtung der Rechte zum Stau der Sieber an Wehr IV, mit der Entnahme von Wasser aus der Sieber in dem angestrebten Umfang an Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH, widerspreche der Aussage der NLF aus dem Herbst 2018 sowie den vom NLWKN dargestellten angestrebten Gebietsentwicklungszielen im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie und WRRL-Richtlinie.

Das fehlende Wasser welches in den Ableitungsgraben fließt, fehle der Sieber zur Weiterentwicklung des FFH-Gebietes. Es sei zu befürchten, dass sich dies bei weiteren Trockenjahren wie 2018 und 2019 noch verstärken werde. Aufgrund des Klimawandels sei von einer Änderung der zur Verfügung stehenden Wassermengen in den Sommermonaten, evtl. sogar im Winter, auszugehen. Dies müsse entsprechend in der Abwägung der Naturschutz- und der wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt werden. Dieses Jahr habe bereits im März/ April 2020 das Wasser der Schneeschmelze gefehlt. Die Austrocknung der Sieber werde bei Wasserentnahme auf der Strecke zwischen Wehr IV und V der Sieber verstärkt. Wenn bei der Ableitung in den Graben nicht mehr ausreichend Wasser fließe, könne über die Turbine kein Strom erzeugt werden. Schon jetzt werde bei Trockenheit der Sieber die Stromerzeugung von Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH mit einem Gaskraftwerk sichergestellt. Der wirtschaftliche Betrieb könne daher bereits jetzt schon ohne den Turbinenbetrieb aufrechterhalten werden. Die Erzeugung von Strom durch den Turbinenbetrieb müsse in Abwägung der derzeitigen klimatischen Entwicklung sowie der naturschutzfachlichen Anforderung bei der Umsetzung der FFH-Entwicklungsziele der Sieber erfolgen.

Grundsätzlich begrüßt der NABU die Nutzung alternativer Energien. Unter Beachtung der besonderen Bedeutung der Sieber im Fließgewässer Schutzsystem des Landes Niedersachsen gehe jedoch dieser Schutz vor.

Die Vereinbarkeit der bewilligten Wasserrechte mit den Erhaltungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes ist in den vorliegenden Umweltgutachten umfassend dargestellt worden. Die zuständige Naturschutzbehörde hat gegen die dortigen Aussagen keine Einwände erhoben. Sie hat bestätigt, dass sich keine Gründe zur Versagung der Bewilligung ergeben.

Eine weitere Beobachtung am Wehr IV Sieber lasse darüber hinaus Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bestehenden Abzweigung von Wasser aufkommen. Vor etlichen Jahren wurde eine Holzbohlenverbauung angebracht, die ein vermehrtes Ableiten von Wasser in den Graben ermöglicht. Der NABU bittet um Übersendung der Baugenehmigung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Maßnahme. In dem Antrag und der Begründung werde keine Aussage zu einer Änderung der Ableitungsmenge oder besonderen baulichen Vorrichtungen vorgetragen. Sofern keine Bewilligung erteilt wurde, fordert der NABU den sofortigen Rückbau.

Bis zur Klärung dieser Angelegenheit geht der NABU davon aus, dass der Sieber am Wehr IV mehr Wasser entnommen wurde als gemäß Bewilligung vorgesehen war. Dies führe im Weiteren dazu, dass die vorliegenden Antragsunterlagen von falschen Wassermengen ausgingen und damit die Auswirkungen auf die Gebietsentwicklung nicht folgerichtig abgeschätzt werden könne. D. h. die vorliegende Interessenabwägung sei fehlerhaft. Der Fluss, die Randstreifen, die Auenwaldbereiche lebten vom Wasser, jeder Liter der dem Fluss entzogen werde fehle bei der Entwicklung des FFH-Gebietes.

Die Wehrkrone am Wehr Sieber IV ist im Zuge der Herstellung mit einer Grundhöhe errichtet worden. Mit der zusätzlichen Holzbohle wird die zu der Zeit im Plan festgelegte Höhe erreicht. Im Rahmen der künftigen Neugestaltung wird die Holzbohle entfernt und durch eine Betonschwelle in der festgelegten Höhe ersetzt, deren Höhe ist durch eine entsprechende Staumarke zu kennzeichnen (Nebenbestimmung Nr. 24). Dadurch wird sichergestellt, dass nur die zulässige Wassermenge abgeleitet wird und die mit dieser Bewilligung garantierte Wassermenge in der Sieber verbleibt.

Selbst wenn der Einwand zuträfe, bedeutete dies für die Zukunft auf jeden Fall einen verbesserten Zufluss für die Sieber.

Die Gefahr der Verschlechterung des FFH Gebietes durch die Ableitung des Wassers werde durch den Einbau der Sohlgleite am Wehr IV und eines Mindestwasserlaufs nicht ausgeglichen oder verringert. Der NABU stimmt darin überein, dass diese Maßnahme den Zustand der Sieber auf einer Strecke von 2,8 km verbessert. Allerdings sei diese Verbesserung als gering einzustufen, wenn das Potential der Nichtableitung für das Turbinenwasser betrachtet wird und das gesamte Wasser bis zum Turbinenhaus der Sieber zur Verfügung stehen würde.

Der Gesamtzustand von FFH Gebieten sei alle 6 Jahre zu überprüfen und an die europäische Kommission zu melden. Da sich mit der geplanten Wasserentnahme durch die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH der Zustand des FFH Gebietes auf dem betroffenen Gebiet von ca. 2,8 km der Sieber dauerhaft erheblich verschlechtern würde obwohl keine nachweisliche wirtschaftliche Notwendigkeit bestehe und auch nicht von einer unbeabsichtigten Härte gesprochen werden könne, sei eine Bewilligung nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass durch die absehbaren Auswirkungen des Klimawandels eine weitere erhebliche Verschlechterung des FFH-Gebietes zu befürchten sei, insbesondere, wenn weitere 30 Jahre Wasser entzogen werde. Wobei dieselben absehbaren Auswirkungen des Klimawandels die bisherige Stromproduktion durch die Wasserableitung aufgrund sinkender Wasserstände voraussichtlich verhindern würden.

Wie vor bereits dargestellt wird die Bewilligung in Bezug auf die Durchgängigkeit in angemessenen Zeitabständen einer gutachterlichen Prüfung standhalten müssen.

Mit einem Verbot der Ableitung an Wehr Sieber IV (siehe S. 35 Abs. 3), wie vom NABU Niedersachsen e. V. gefordert, stünde Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH ab dem Turbinenwerk trotzdem weiterhin Wasser der Sieber sowohl für Produktion als auch für Löschwasser wie bisher zur Verfügung. Der NABU akzeptiert die negativen Auswirkungen auf die Sieber von Wehr V über Wehr VI, da hier die hinreichend begründete Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Betriebs gesehen wird und zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte. D. h. die Bereitstellung des Wassers für die Produktion und als Löschwasser sieht der NABU als vertretbar in der Abwägung des Naturschutzes und der wirtschaftlichen (und öffentlichen) Interessen.

Nur der Vollständigkeit halber wird vom NABU erwähnt, dass die Pegelmessstelle im Ort Sieber keine Zahlen liefern könne, für die Ableitung die man am Wehr IV Sieber plant. Nur eine Messstelle direkt vor dem Wehr IV wäre maßgebend, denn die Ableitung am Wehr II und III bestehen schon nicht mehr. Dieser Einwand spiele nur eine Rolle, wenn am Wehr IV eine Aufteilung in Graben und Sieber stattfände. Die Lösung werde aber vom NABU abgelehnt, da sie, wie o. a. rechtlich nicht vertretbar sei.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 29.10.2020 trägt der NABU vor, dass die Nutzung erneuerbarer Energie (hier: Wasserkraft der Sieber) nicht als positiv gegenüber der Nutzung fossiler Energieträger hervorgehoben werden könne, wenn durch die Erzeugung der erneuerbaren Energie ein Ökosystem erheblich und dauerhaft geschädigt werde. Insbesondere, wenn hierdurch die Möglichkeit vertan werde, einen Flusslauf in einem FFH Gebiet auf einer nicht unbeträchtlichen Strecke erheblich zu verbessern.

Im Weiteren sei es nicht nachvollziehbar, dass die NLF die anderen Verträge kündige, um die Sieber wieder ihrem ursprünglichen Verlauf zuzuführen, mit Smurfit Kappa aber den Vertrag verlängere bzw. ändere. Da diese neue Vereinbarung die Grundlage der gesamten Planung darstellt, erwarte der NABU eine Offenlegung des Pachtvertrages. Es sei nicht verständlich und schüre Misstrauen, wenn dies von Smurfit Kappa so vehement abgelehnt werde.

Wie bereits ausgeführt ist der Pachtvertrag Bestandteil der Antragsunterlagen.

Mit Errichtung der Sohlgleite und in der Folge veränderten Bedingungen am Wehr Sieber IV wird sich für das Gewässer eine insgesamt verbesserte Ausgangslage einstellen. Die Maßnahmen im Kerbebach und an der aufgelösten Sohlgleite in Höhe der Wasserkraftanlage tragen in geeigneter Weise ebenfalls zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes bei.

Die in den Unterlagen genannten Höhenangaben sind mit Staumarken entsprechend darzustellen. Darüber hinaus sind die in den Betriebskanal abgeleiteten Wassermengen ebenso wie die Mindestwassermengen für die Sohlgleite und den Bypass mit entsprechenden Messeinrichtungen zu dokumentieren. Hierzu wird auf die Nebenbestimmungen Nr. 13 und 24 verwiesen.

Stellungnahmen des Landkreises Göttingen, Fachbereich Umwelt vom 07.05.2020 und 08.09.2020

Der Fachbereich Umwelt des Landkreises Göttingen weist daraufhin, dass Aufstau, Entnahme, Ableitung und Wiedereinleitung von Wasser aus der Sieber an Wehr IV und V seit ihrem Beginn zu schwerwiegenden Veränderungen der ökologischen Wertigkeit der Sieber führen. Sie gehen auf alte wasserrechtliche Verträge, Nutzungen und die beantragte Überführung in wasserrechtliche Bewilligungen zurück. Es wird davon ausgegangen, dass diese Nutzungen rechtlich nicht angreifbar sind, Bestand haben und künftig auch beibehalten werden. Die Inanspruchnahme der Sieber sei vor Ausweisung des NSG Sieber, des LSG Harz (Osterode am Harz) und der Festlegung des FFH Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume" erfolgt. Sie solle den aktuellen Nutzungsbedürfnissen des Antragstellers entsprechend fortgeführt werden.

Um die genannten erheblichen Beeinträchtigungen des Baches zumindest teilweise auszugleichen, soll die ökologische Durchgängigkeit am Wehr Sieber IV verbessert werden.

Der Bau der Fischaufstiegsanlage stehe somit in engem Zusammenhang mit dem Antragsgegenstand des Bewilligungsverfahrens. Dementsprechend wurde das Umweltgutachten sowohl für die beantragten Stau-, Entnahme- und Weitereinleitungsrecht, als auch das Gewässerausbauverfahren erstellt. Die Ausgestaltung der Fischaufstiegsanlage mit Festlegung der Funktionsparameter wie z.B. Mindestabflussmengen, Mindestwasserstand im Gerinne, Strömungsgeschwindigkeit, Anordnung und Größe der Steine, Festlegung der Funktionsüberprüfungsintervalle usw. dienten der teilweisen Kompensation der mit dem Aufstau und der Wiedereinleitung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen. Die Fischaufstiegsanlage müsste nicht gebaut werden, wenn es die Stauanlagen mit Wasserentnahme und Wiedereinleitung nicht gäbe.

Vom Landkreis wird darauf hingewiesen, dass es nach Auswertung der vorhandenen Antragsunterlagen, insbesondere der FFH-Verträglichkeitsstudie, bezogen auf den Zeitpunkt der Ausweisung des FFH-Gebietes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen seiner Erhaltungsziele, der wertbestimmenden Biotoptypen und Arten kommt. Der Schlussfolgerung der FFH-Verträglichkeitsstudie werde seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt.

Die Wirkungen der zu erteilenden Wasserrechte wurden nach Auswertung der Antragsunterlagen ausreichend untersucht und bewertet. Gem. Ziff. 5.2 des Ergebnisvermerkes vom 25.02.2020 wurde seitens der UNB seinerzeit dargelegt, dass davon auszugehen war, dass das Vorhaben einer entsprechenden Befreiung bedurft hätte.

Das Umweltgutachten komme zu Recht zu dem Ergebnis, dass sich durch die Vorhaben, bezogen auf den Zeitraum der Ausweisung als NSG keine erheblichen Beeinträchtigungen des NSG ergeben.

Die UNB stellt fest, dass der Bau der Fischaufstiegsanlage zu einer Verbesserung eines Bestandteiles des NSG, hier der Sieber führt und somit eine Entwicklungsmaßnahme i.S. von § 5 Abs.1 Buchstabe j der NSGVO darstellt. Die Maßnahme sei im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde von dem Verbot freigestellt. Gleiches

gelte gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe i NSGVO für die Veränderung bestehender Anlagen bzw. Neuerrichtung.

Die Einvernehmen gelten durch die Naturschutzbehörde als erteilt.

3.3 Gesamtabwägung

Die Bewilligungsentscheidung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtlich begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der Bewilligung sprechen, sind nicht erkennbar.

3.4 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH hat als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5 ,6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und auf § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und des dazugehörigen Kostentarifs.

3.5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Braunschweig zu richten.

Wienecke

Christoph Wienecke

4. Abkürzungsverzeichnis

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 5. Juni 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2022 (Nds. GVBl. S. 36)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
EU-WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GMBl.	Gemeinsames Ministerialblatt
HWW	Harzwasserwerke GmbH
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (früher: Niedersächsisches Umweltministerium)
NABU	Naturschutzbund Deutschland
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt

NHB	Niedersächsischer Heimatbund
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NSG	Naturschutzgebiet
NSGVO	Naturschutzgebietsverordnung
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 30)
NUVPG	Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911),
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art 2 Abs. 4 Erstes G zur Änd. Des G. zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der VO (EG) Nr. 166/2006 vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
OWK	Oberflächenwasserkörper
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer PLanungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie – Planungssicherstellungsgesetz – vom 20.05.2020 (BGBl.I.S.1041), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-G zur Verlängerung der Geltungsdauer des PlanungssicherstellungsG und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 353)
UTM	Universal Transverse Mercator (Koordinatensystem)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl), zuletzt geändert durch art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4153)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650, 4653)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 G zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154, 2194)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert Art. 1 ÄndVO zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 30.4.2021 (Nds. GVBl. S. 250)